



Information für Schlachtbetriebe

betreffend der in der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024 – StFIUGV 2024, LGBI.Nr. 127/2023 in der Fassung LGBI.Nr. 120/2025 festgesetzten Beträge

Mit LGBI.Nr. 120/2025 wurde die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024 – StFIUGV 2024, LGBI.Nr. 127/2023, mit 1. Jänner 2026 geändert.

Unter folgendem Link können Sie die Änderung der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024 direkt herunterladen:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_ST_20251230_120/LGBLA_ST_20251230_120.pdf

I. Pauschalgebühr

Der überwiegende Teil der Schlachtungen wird nach Untersuchungseinheiten (UE) mit Pauschalgebühr gemäß § 2 StFIUGV 2024 abgerechnet, wobei eine UE folgende Tierzahlen oder Kombinationen daraus umfasst.

1 Rind (über 8 Monate) oder 1 Einhufer (über 1 Jahr)	3 Schweine	6 Schafe oder Ziegen
2 Jungrinder (unter 8 Monate) oder 2 Einhufer (bis 1 Jahr)	2 Wildschweine	6 Stück Farm- oder Großwild

Für die erste UE ist eine Gebühr von € 37,60 zu entrichten, für die 2. bis 6. Untersuchungseinheit jeweils € 14,20.

Zusätzlich ist ein pauschaler Aufwandsersatz in Höhe von € 15,20 für jeden Schlacht- oder Kontrollvorgang zu entrichten.

- Wird nur maximal die Hälfte der Anzahl der Tiere der ersten UE untersucht, wird die Pauschalgebühr für die erste UE nur zur Hälfte verrechnet.
- Falls vom Fleischuntersuchungsorgan nur die Lebenduntersuchung, nicht jedoch die Fleischuntersuchung durchgeführt wird (weil z.B. eine Schlachtung angemeldet aber dann nicht durchgeführt wurde), ist die halbe Pauschalgebühr und der halbe Aufwandsersatz zu entrichten.
- Wenn sich das Fleischuntersuchungsorgan für eine angemeldete Fleischuntersuchung bereits zur Schlachtstätte begeben hat, die Fleischuntersuchung aber nicht durchgeführt werden kann, da die Schlachtung nicht stattgefunden hat, ist trotzdem die Pauschalgebühr für die erste UE und der ganze Aufwandsersatz zu entrichten.

II. Zeitgebühr

Werden mehr als 6 UE geschlachtet (z.B. mehr als 6 Rinder, 12 Jungrinder, 6 Einhufer über 1 Jahr, 12 Einhufer bis 1 Jahr, 18 Schweine oder 36 Schafe/Ziegen), ist **pro angefangener Viertelstunde eine Zeitgebühr in Höhe von € 24,80** zu entrichten.

Grundsätzlich wird eine Zeitgebühr bei allen Tierarten, die nicht unter der Pauschalgebühr angeführt sind, sowie für Hygienekontrollen, für Probenahmen (z. B. mikrobiologische Fleischuntersuchung), für zusätzliche Untersuchungen (z. B. auf Wässrigkeit oder pH-Wert) und für vom Betrieb verursachte Wartezeiten (z. B. verzögerte Anlieferung, technische Gebrechen, ...) verrechnet.

III. Zuschläge

1. Für das nationale Rückstandsmonitoring werden folgende Zuschläge für jedes geschlachtete Tier verrechnet.

Rind/ Einhufer	Schwein	Schaf, Ziege, Farm- und Klauenwild aus freier Wildbahn	je 1.000 Stück Hühner oder 100 Stück Puten	je 100 Stück Kaninchen u. Hasenartige
€ 1,00	€ 0,30	€ 0,40	€ 2,10	€ 1,10

2. Für Untersuchungen, die auf Verlangen des Unternehmers außerhalb der Normarbeitszeit durchgeführt werden, erhöht sich die zu entrichtende Pauschal- oder Zeitgebühr an **Samstagen zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr um 50 % und an Werktagen zwischen 19:30 Uhr und 5:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 100 %**.

Folgende Gebühren errechnen sich aus der Valorisierung der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung

Anzahl/Tierart	Gebühr inkl. Aufwandsersatz plus Zuschlag für Rückstandsuntersuchung		Anzahl/Tierart	Gebühr inkl. Aufwandsersatz plus Zuschlag für Rückstandsuntersuchung	
1 Rind	€ 52,80	+ € 1,00 je Rind	1 Jungrind	€ 34,00	+ € 1,00 je Jungrind
2 Rinder	€ 67,00		2 Jungrinder	€ 52,80	
3 Rinder	€ 81,20		3 bis 4 Jungrinder	€ 67,00	
4 Rinder	€ 95,40		5 bis 6 Jungrinder	€ 81,20	
5 Rinder	€ 109,60		...		
6 Rinder	€ 123,80		11 bis 12 Jungrinder	€ 123,80	
1 Schwein	€ 34,00	+ € 0,30 je Schwein	1 bis 3 Schafe/Ziegen	€ 34,00	+ € 0,40 je Schaf / Ziege
2 bis 3 Schweine	€ 52,80		4 bis 6 Schafe/Ziegen	€ 52,80	
4 bis 6 Schweine	€ 67,00		7 bis 12 Schafe/Ziegen	€ 67,00	
...			...		
16 bis 18 Schweine	€ 123,80		31 bis 36 Schafe/Ziegen	€ 123,80	
Mehr als 6 Rinder, 12 Jungrinder, 6 Einhufer über 1 Jahr, 12 Einhufer bis 1 Jahr, 18 Schweine oder 36 Schafe/Ziegen			€ 24,80/ ¼ Std. + € 15,20 Aufwandsersatz + Zuschlag für Rückstandsuntersuchung		

IV. Hinweis betreffend Änderungsmeldungen

Die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Veterinärdirektion, weist besonders darauf hin, dass Lebensmittelunternehmer gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II 231/2009 idgF., jede wesentliche Änderung der für eine Zulassung maßgebenden Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann unter Beibringung von Unterlagen schriftlich zu melden haben.

Als wesentlich gelten nachstehende Änderung:

1. Namens- und Adressänderungen;
2. Änderungen betreffend verantwortlicher Personen;
3. Änderung der Betriebsart;
4. wesentliche Änderungen der Produktionsbedingungen;
5. wesentliche Änderungen der baulichen Bedingungen des Betriebes.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Meldungsverpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann gemäß § 90 Abs. 3 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF., mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.